BEBAUUNGSPLAN NR. 17 DER STADT BAD SODEN AM TAUNUS „HÜBENBUSCH II"

mit integriertem Landschaftsplan

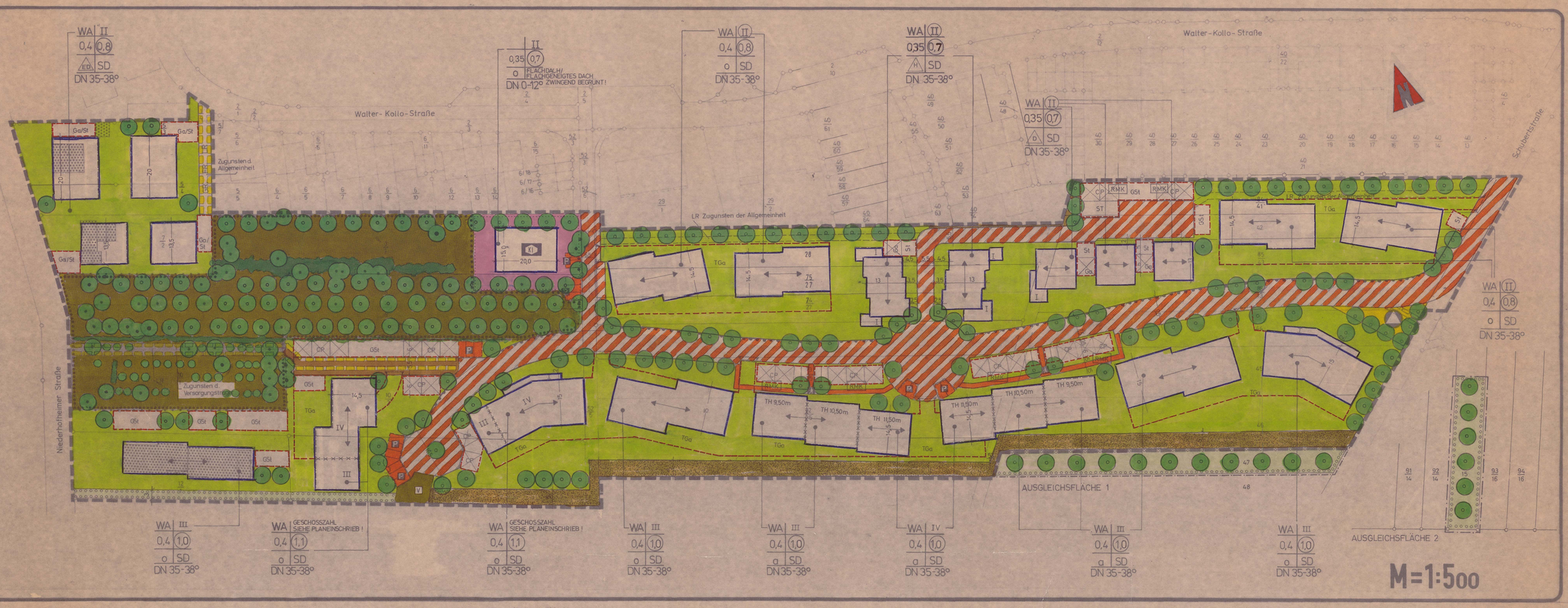

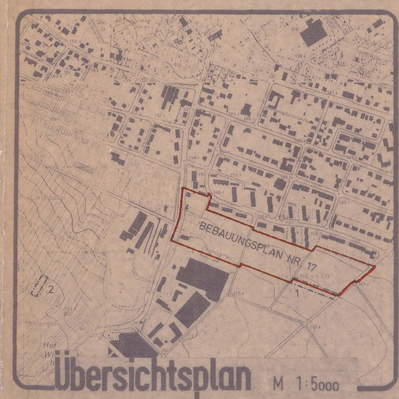

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.
Stand vom ... 12. Dez. 92 ...
Der Landrat des Main-Taunus-Kreises
Katasteramt
Hofheim, den ... 16. Dez. 1992 ... Im Auftrag: Lohr
Vermessungsdirektor
Mit Genehmigung des Katasteramtes Hofheim vom
AZ.: .....

Entworfen und erarbeitet nach den Bestimmungen des BauGB i.d.F. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) vom Stadtplanungs- und Hochbauamt Bad Soden am Taunus.
Bad Soden a.Ts., den 14.12.1992 Erster Stadtrat: .....

Aufstellungsbeschluß der Stadtverordnetenversammlung gem. § 2 (1) BauGB vom ... 18.05.1979 ...
Bad Soden a.Ts., den .....
Bürgermeister: ..... Stadtverordnetenvorsteher: .....

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) BauGB durch Bad Sodener Zeitung am ... 7.06.1979 ...
Bad Soden a.Ts., den .....
Bürgermeister: ..... Stadtverordnetenvorsteher: .....

Beteiligung der Bürger am Planverfahren gem. § 3 (1) BauGB in Form einer Bürgerversammlung am 6.03.1991
Bad Soden a.Ts., den .....
Bürgermeister: ..... Stadtverordnetenvorsteher: .....

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am Planverfahren gem. § 4 (1) BauGB in der Zeit vom 5.03.1991 .. bis 10.04.1991
Bad Soden a.Ts., den .....
Bürgermeister: ..... Stadtverordnetenvorsteher: .....

Offenlegung des Planentwurfes einschl. Begründung gem. § 3 (2) BauGB aufgrund des Stadtverordnetenbeschlusses vom 19.02.1992 nach ortsüblicher Bekanntmachung am 26.02.1992, in der Zeit vom 16.03.1992 bis 24.04.1992
Bad Soden a.Ts., den .....
Bürgermeister: ..... Stadtverordnetenvorsteher: .....

Eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 (3) BauGB in der Zeit vom 28.09.1992 bis 13.10.1992
Bad Soden a.Ts., den .....
Bürgermeister: ..... Stadtverordnetenvorsteher: .....

Als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 25.11.1992
Bad Soden a.Ts., den .....
Bürgermeister: ..... Stadtverordnetenvorsteher: .....

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 BauGB mit Verfügung vom ....., AZ. ..... genehmigt worden.
Darmstadt, den ..... Der Regierungspräsident: .....

Die Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten in Darmstadt ist am ..... gem. § 12 BauGB mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme für Jedermann ortsüblich in der Bad Sodener Zeitung bekanntgemacht worden.
Bad Soden a.Ts., den .....
Bürgermeister: ..... Stadtverordnetenvorsteher: .....

Rechtsgrundlagen
Aufgrund der §§ 1, 2, 3 , 8 ff des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Neufassung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763), geändert durch Änderungsverordnung vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665), der Planzeichenverordnung 1981 vom 30.07.1981 (GBGl. I S. 833), der Hessischen Bauordnung in der Neufassung vom 20.07.1990 (GVBl. I S. 476), und der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Eingriffe in Natur und Landschaft und die Pflicht zur Pflege von Grundstücken vom 20.06.1991 (GVBl. I S. 207) und § 5 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66).

Magistrat der Stadt
Bad Soden am Taunus

Stadtplanungs- und Hochbauamt
BPLAN NR.17 HÜBENBUSCH II"

Bearbeitet: KOTZ/LÖRPER Datum: NOV.91
Gezeichnet: LÖRPER
Geändert: KRELL JAN 92 Stand: SEP.92

A.) Planungsrechtliche Festsetzungen

Gemäß § 9 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung bei Satzungsbeschluß des Bebauungsplanes.

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. BauGB)

1.1 WA (§ 4 BauNVO) - Allgemeines Wohngebiet
Gemäß § 1 Abs. 5 u. 6 BauNVO wird festgesetzt, daß die allgemein zulässigen Nutzungsarten gemäß § 1 (5) 1 BauNVO Anlagen für sportliche Zwecke und die Ausnahmen gem. § 4 (3) 4, 5 - Gartenbaubetriebe, Tankstellen nicht zulässig sind.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Festsetzungen zur Höhe der baulichen Anlagen (§§ 16 und 18 BauNVO)
Die max. Traufhöhe darf bei
- IV Geschossen max. 12,00 m,
- III Geschossen max. 9,00 m und
- II Geschossen max. 6,50 m

betragen.
Gemessen wird talseits von der Oberkante des Endgeschoßfertigfußbodens bis zum Schnittpunkt der Fassadenaußenwand mit der Dachhaut.

Die Gebäudesockel dürfen 1,00 m nicht überschreiten. Gemessen wird talseits vom natürlichen Gelände bis Oberkante Endgeschoßfertigfußboden.

2.2 Festsetzungen zur Grundfläche (§ 19 BauNVO)
Die zulässige Grundfläche darf durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 und bauliche Anlagen, die unterhalb der Geländeoberfläche liegen, erhöht werden, jedoch max. um 50 % - Dabei ist die höchstzulässige GRZ von 0,8 gem. § 19 (4) 3 BauNVO berücksichtigt.

2.3 Festsetzungen zur Geschoßfläche (§ 21 a Abs. 5 BauNVO)
Die zulässige Geschoßfläche darf um die Flächen notwendiger Garagen, die unterhalb der Geländeoberfläche liegen, erhöht werden, jedoch max. um 20 %.

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

3.1 Die Bauweise ist durch Planeinschrieb festgesetzt.

3.2 Überbaubare Grundstücksfläche
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplan durch Baugrenzen bestimmt. Baugrenzen können durch Balkone und Windgeräten bis zu einer Tiefe von max. 2,50 m und einer Breite von max. der Hälfte der Gebäudelänge überschritten werden.

4. Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

4.1 Im Bereich der II-geschossigen Sitzes, Doppel- und Hausgruppenbebauung sind Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO bis zu einer Grundfläche von 4 m² zulässig.

4.2 Im Bereich der III - IV geschossigen Bebauung sind Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO unzulässig.

5. Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB in Verbindung mit § 12 BauNVO)

5.1 Stellplätze, Carports und Garagen sind in den festgesetzten Bereichen und auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

5.2 Festgesetzt sind in den festgesetzten Bereichen und auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig: Die Tiefgaragen und im Bereich der gärtnerisch anzulegenden Grundstücksflächen zu begrünen. Für den Aufbau einer dauerhaften Begrünung muß die Erddüberdeckung aufgebracht sind, 1,0 m stark sein.

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

6.1 Das auf den Dachflächen anfallende Regenwasser ist über ein getrenntes Leitungsnetz in auf dem Grundstück gelegene Zisternen zu leiten, von den Zisternen darf das Regenwasser nur gedrosselt (max. 1 Ausgleichsl./Sek.) an den öffentlichen Regenwasser- bzw. Mischwasserkanal abgegeben werden. Das Fassungsvermögen der Zisternen muß mindestens 50 l pro qm bemessener projizierter Dachfläche betragen. Die Entnahme von Brauchwasser (z. B. Gartenbewässerung, Toilettenspülung) ist zulässig und erwünscht.

6.2 Die festgesetzten Flächen ist mit hochstämmigen Obstbäumen zu bepflanzen. Die vorhandenen Bäume sind zu erhalten oder bei Abgängigkeit zu ersetzen. Die Arten- und Brachtsorten sind die gebietstypischen Sukzession zu unterwerfen, sodaß der Bedeckungsgrad der Gehölze max. 50 % der Fläche beträgt.
Zum Schutz des verdichteten Gebäudebestandes und des Landschaftshaushaltes darf das Bodenrelief auf dieser Fläche nicht verändert werden. Notwendige Pflegewege sind als Graswege zulässig.

6.3 Mit Ausnahmen der Fahrbahnen von Verkehrsflächen, sind bodenversiegelnde Decken generell unzulässig (Asphalt-Beton).
Unbefestigte Stellplätzen und -zufahrten sind zu begrünen. Stellplätze auf Baugrundstücken sind als unversiegelte Flächen z. B. Rasengittersteinen, Rasenkammersteinen o.ä.) auszubilden.

6.4 Gemeinschaftsstellplätze sind durch Hecken, Sträucher oder Bäume abzuschirmen. Zur Überdachung sind Pergolen oder Rankgerüste aus Holz oder Metall mit einer dauerhaften Begrünung zulässig.

6.5 Aufschüttungen und Abgrabungen im Bereich vorhandener und zu erhaltender Bäume sind unzulässig. Beim Anlegen von Pflanzflächen ist der vorhandene Boden zu verwenden. Der Bodenchemismus ist zu erhalten.

6.6 Die Flächen für die Erhaltungsbindung 1 und 2 werden mit einer 3-reihigen Artenmischung eingesät. Diese Grünanlagenbereiche sollen mit jeweils einer Reihe von Obstbaumstämmen bepflanzt werden. Auf der Fläche 1 ist zum Baugebiet hin ein mindestens 3-reihiger standortreichen feldheckenartig aus heimischen, standortgerechten Sträuchern anzupflanzen.
Die Flächen sind einheitlich zu bewirtschaften. Sie sind 1-2 mal jährlich zu mähen. Das Mahgut ist abzufahren. Der Einsatz von Düngemitteln und von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln ist nicht gestattet.

7. Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigende Stoffe (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB)

7.0 Feuerungsanlagen mit festen Brennstoffen sind unzulässig, ausgenommen sind offene Kamine.

8. Festsetzungen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

8.1 Die an der Südwestseite des Plangebietes festgesetzten Flächen sind mit einer mind. 4-reihigen Bepflanzung aus standortgerechten heimischen Bäumen und Sträuchern zu versehen. Es ist mind. 1 großkroniger Laubbaum je 80 m² Pflanzfläche anzupflanzen.

8.2 Anpflanzen von Einzelbäumen
Zusätzliche Bäumchen sind aus der "Pflanzenliste" zu ersetzen. Es sind nur hochstämmige Bäume mit einer Mindestgröße von 3,50 m bzw. einem Stammumfang von 20 cm, gemessen in 1,00 m Höhe zulässig.

8.3 Zu erhaltende Einzelbäume
Die durch Festsetzung (§ 9 (1) 25 b BauGB) betroffenen Bäume sind auf Dauer zu erhalten, zu pflegen und wiederabgehendenfalls zu ersetzen.

8.4 Anrechnung von Gehölzen
Folgende Gehölze sind anrechenbar:
vorhandene und nach Durchführung der Baumaßnahme erhaltene Obstbäume, Laubbäume und Laubsträucher,
Neuanpflanzungen von Obstbochstämmen oder Laubbäumen von 3,50 m Höhe bzw. einem Stammumfang von 20 cm,
Neuanpflanzungen von Sträuchern mit einer Mindesthöhe von 40 - 60 cm, ausschließlich Gehölze, die in der "Pflanzenliste" enthalten sind.

8.5 Verzehrgrün
Die im Bebauungsplan festgesetzten Flächen sind durch mit Reifrig warmfeuchten Laubsträuchern zu bepflanzen, je 1 m² Pflanzfläche sind mindestens 3 Sträucher mit einer Mindesthöhe von 40 cm anzupflanzen. Vom Standort der Laubsträucher kann bis zu 5,0 m abgewichen werden.

8.6 Die im Bebauungsplan festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind als differenziert gegliederte, heimische Pflanzgemeinschaften mit Laubbäumen und -sträuchern zu bepflanzen.
Empfehlungen für Neuanpflanzungen sind der "Pflanzenliste" zu entnehmen.

8.7 Mindestens 30 % der Fassadenfläche der freistehenden Gebäude sind mit ausdauernden Kletterpflanzen zu begrünen.

8.8 Flachdächer bzw. flachgeneigte Dächer (0-15 Dachneigung) sind mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen.

B.) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Gemäß BauGB in Verbindung mit der Verordnung über die Aufnahmen von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28.01.1977 (GVBl. I S. 339) sowie der Hess. Bauordnung (HBO) und dem Gesetz zur Änderung der Hess. Bauordnung in ihrer gültigen Fassung bei Satzungsbeschluß des Bebauungsplanes

9. Gestalterische Anforderungen an die Gebäude

9.1 Dachform
Für die Hauptbaukörper werden Satteldächer festgesetzt.

9.2 Dachneigung
In zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes wird die Dachneigung festgesetzt. Anemandergebaute Gebäude oder Hausgruppen müssen die gleiche Dachneigung aufweisen.

9.3 Dacheindeckung / Dachaufbauten
Zulässig sind Ziegel- oder betonsteinschnalze in einem hohlen Dachaufbauten sind nur als einzelne Gaube und Walmgaupen zulässig. Ausnahmsweise können Schleppgauben zugelassen werden. Die Summe der Dachaufbauten darf in ihrer Breite 4/10 der jeweiligen Gebäudefänge nicht überschreiten. Bei Dachneigungen von mehr als 50° muß der höchste Punkt der Dachaufbauten mindestens 1,00 m unter der Oberkante des Hauptfirstes verlaufen. Längere Dachfenster dürfen eine Größe von 1,50 m² nicht überschreiten. Der Abstand der Dachfenster im Dachbereich darf 10 % der Dachfläche nicht überschreiten.

9.4 Die Außenhüllen der Gebäude dürfen nicht mit polierten Werkstein, glasierten Keramikplatten, Spaltmaterialien, Mosaikfliesen, Zementplatten oder Kunststoff verkleidet werden. Die Verwendung von Steinputz oder ähnlich wirkenden Anstrichen ist unzulässig.
Zulässig sind Putz, Bruchstein o. Ziegelmauerwerk, Kalksandsteine, Holzverkleidungen, Zink und Kupfer.

9.5 Schaufenster sind nur als stehende Formate zulässig.

9.6 Dreigiebel
Zulässig sind Dreigiebel (Krüppelwalm) mit max. 0,8 m Höhe. Gemessen wird von der Oberkante des Fertigfußbodens des obersten Geschosses bis zum Schnittpunkt der Gebäudeaußenwand mit der Dachhaut.

9.8 Werbeanlagen
Werbeanlagen sind bis max. 0,6 m² zulässig.
Werbeanlagen mit wechselndem Licht sind unzulässig.
Die Überdecken des Rückens der Lichtbänder von Fassaden mit Werbeanlagen ist unzulässig.

10. Gestalterische Anforderungen an die Grundstücke

10.1 Einfriedungen
Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind als Laubhecken bis 1,50 m Höhe zulässig. Zäune aus Drahtgeflecht sowie Jägerzäune auf einem Sockel bis max. 0,30 m Höhe sind straßenseitig innerhalb der Laubgehölze zulässig.

10.2 Sichtschutzwände
Die aneinandergebauten Gebäuden oder Hausgruppen können mit der Gebäudeaußenwand in Verbindung stehende Sichtschutzwände aus Holz oder Materialien des Gebäudes bis 2,00 m Höhe und 3,50 m Länge zugelassen werden.

10.3 Abfallbehälteraufstellplätze sind gegen fremde Einblicke abzuschirmen. Sie sind einfreieder in Bauteile einzubeziehen oder mit Gehölzen zu umpflanzen.

10.4 Im Plangebiet sind mind. 70 % der Grundstücksfläche als Garten oder Grünfläche anzulegen und zu unterhalten. Auf jedem Grundstück ist je angefangene 200 m² Grundstücksfläche mind. 1 einheimischer Laubbaum, der auch im Nichtstammjeger Obstbaum sein kann, anzupflanzen. Mind. 20 % der gärtnerisch anzulegenden Flächen sind mit Bäumen und Sträuchern anzulegen zu versehen.
Mindestens 65 % der Neupflanzungen müssen einheimische Pflanzen sein. Der max. Anteil der Nadelgehölze wird auf 10 % festgesetzt.
Einzelheiten zur Neupflanzungen sind der „Pflanzenliste" zu entnehmen.

11. Nachrichtliche Übernahme von nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffenen Festsetzungen gem. § 9 Abs. 6 BauGB

11.1 Das Plangebiet liegt insgesamt in der Zone III A des Wasserschutzgebietes Bad Soden gem. Verordnung vom 13.04.1970 (STAnz. 22/1970 S. 1114). Die Bestimmten für Einhaltung schutzgebiete (Arbeitsblatt W 101, 238 § 1 f. Abs. A - D der DVGW) sind einzuhalten.

11.2 Zur Berechnung der Anzahl der Stellplätze oder Garagen wird die Verkaufung zugrunde gelegt.

11.3 Die Aufteilung der Verkehrsflächen ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes.

11.4 Der dem Baumfrag benachbarten Freiflächenanlagen (§ 2 Abs. 2 Nr. 10 Bauvero.) sollte mindestens im Maßstab 1:200 gefertigt werden. Ihn sind ein nachprüfbarer rechnerischer Nachweis über die Einhaltung der Freiflächenfestsetzungen, die Bebauungsplanes sowie entsprechende Bepflanzungspläne beizufügen.

11.5 Auf den Erlaß des Hess. Ministers des innern vom 06.06.1979 sund 08.03.1982 (STAnz. 9/79 S. 1342, 82 S. 625) bezüglich des Anliegen zur Nutzung der Sonnenenergie Großanlagen wird hingewiesen.
Anträge auf die Errichtung von Solaranlagen werden bei Versagtlichkeit auf der umgebenden Bebauung und des Orts- und Landschaftsbildes zustimmend behandelt.

11.6 Sämtliche im Planungsgebiet befindlichen Oberböden ist zu sichern.
Der Überschuß des Bodens ist über den Eigenbedarf ist unbelastet.
Abgeschobener Oberboden ist bis zur Wiederverwendung sachgemäß auf Mieten aufzusetzen.

11.7 Der Erlaß des Umweltministeriums vom 17.01.1987 (STAnz. 6/87 S. 225) sowie der Folgeerlaß vom 07.04.1989 (STAnz. 22/89 S. 1204) zur baulichen Nutzung von Altablagerungen und Altstandorten sind zu beachten.

Planzeichen

(Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981 - BGBl. I S. 833)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BauGB)
- WA — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BauGB)
- GFZ z.B. 0,6 — Geschoßflächenzahl (§ 20 BauNVO)
- GRZ z.B. 0,4 — Grundflächenzahl - (§ 19 BauNVO)
- z.B. II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 16 BauNVO)
- z.B. (II) — Zahl der Vollgeschosse zwingend
- TH z.B. max 8,50 m — Max. Traufhöhe (bzw. Festsetzung Nr. 2.1)

3. BAUWEISE, BAUGRENZE (§ 9 (1) 2 BauGB)
- o — Offene Bauweise (§ 22 BauNVO)
- E/ED — Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- D/HD — Nur Doppelhäuser zulässig
- H/H — Nur Hausgruppen zulässig
- a — abweichende Bauweise (Gebäudelängen bis max. 50,0 m zulässig, sonst gilt die offene Bauweise, § 22 (4) BauNVO)
- Baugrenze (§ 23 BauNVO)
- Nichtüberbaubare Grundstücksfläche

4. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) 11 BauGB)
- Straßenverkehrsflächen (öffentlich/privat)
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Wohnsammelstraße / Platzfläche
- Radweg / Fußweg
- öffentliche Parkplätze

5. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN (§ 9 (1) 12 BauGB)
- Abfall (Recycling-, Sammelbehälter)

6. GRÜNFLÄCHEN
- öffentliche Grünflächen (Gliederungsgrün)

7. FESTSETZUNGEN ZUM ANPFLANZEN UND ERHALTEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
- Anpflanzen von Bäumen (Pflanzgebot)
- Erhaltung von Bäumen
- Erhaltung von Sträuchern
- Private Grünflächen (mit mind. 4-reihiger Bepflanzung durch standortgerechte Bäume und Sträucher)
- Umgrenzung von Flächen zum Erhalten von Bäumen und Sträuchern
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Festsetzung schädlicher Einwirkungen (§ 9 (1) 24 a BauGB)
- RMK — Rasenmähkante

8. EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN (§ 9 (1) 5 BauGB)
- Fläche für Gemeinschaftsanlagen
- KJ — Kindergarten

9. SONSTIGE PLANZEICHEN
- Flächen für Stellplätze und Garagen
- TGa — Tiefgaragen (Ausfahrt/Einfahrt)
- St/Ga/CP — Stellplätze / Garagen / Carports
- GSt/GGa — Gemeinschaftsstellplätze / Gemeinschaftsgaragen
- GR, FR, LR — Geh-, Fahr- und Leitungsrecht
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Abgrenzung von unterschiedlichen Art der Nutzung / Abgrenzung unterschiedlichen Maß der Nutzung
- Abgrenzung unterschiedlichen Festsetzungen

10. BAUGESTALTUNG
- SD — Satteldach

11. NUTZUNGSSCHEMA

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Bauweise	Dachform/ Dachneigung

GEHÖLZLISTE STANDORT GEEIGNETEN BÄUME

	I	A	B	C	D	E
Gebäude - Garten - Industrieflächen						
natürlichen Vegetationsbestand						
Nacheinheimische Gehölze						
A Landschaft - Autobestand						
B Gruppen Einzelbestand						
C Straßenbäume - Einzelbäume						
D Windfänge						
E Verkehrsinsel						
Acer campestre	Feldahorn					
Acer platanoides	Spitzahorn					
Aesculus hippocast.	Roßkastanie					
Alnus cordata	Ital. Erle					
Betula verrucosa	Weißbirke					
Carpinus betulus	Hainbuche					
Castanea sativa	Eßkastanie					
Fagus sylvatica	Rotbuche					
Fraxinus excelsior	Esche					
Juglans regia	Walnuß					
Malus sylvestris	Holzapfel					
Populus canadensis	Pappelhybridensorten					
Prunus avium	Vogelkirsche					
Prunus spec.	Ziersträucher					
Quercus robur / Cheviniensis	Stieleiche					
Quercus petraea	Traubeneiche					
Quercus rubra	Roteiche					
Robinia pseudoacacia	Scheinakazie					
Sorbus aucuparia	Eberesche					
Sorbus intermedia	Mehlbeere					
Tilia cordata	Winterlinde					
Tilia platyphyllos	Sommerlinde					
Ulmus carpinifolia	Ulme					
Tsuga canadensis	Hemlocktanne					

GEHÖLZLISTE STANDORT GEEIGNETEN STRÄUCHER

	I	A	B	C	D	E
Gebäude - Garten - Industrieflächen						
natürlichen Vegetationsbestand						
Nacheinheimische Gehölze						
A Landschaft - Autobestand						
B Gruppen Einzelbestand - Naturnah						
Hanglagen						
D Windfänge						
E Verkehrsinsel						
Acer campestre	Feldahorn					
Amelanchier lamarckii	Felsenbirne					
Buxus sempervirens	Buchsbaum					
Cornus mas	Kornelkirsche					
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel					
Corylus avellana	Haselnuß					
Euonymus europaeus	Gemeiner Pfaffenhut					
Forsythia intermedia	Forsythie					
Ligustrum vulgare	Liguster					
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche					
Prunus mahaleb	Weichselkirsche					
Prunus spinosa	Schlehe					
Rhamnus catharticus	Faulbaum					
Ribes alpinum	Alpenjohannisbeere					
Rosa canina	Hundsrose					
Rosa rubiginosa	Weinrose					
Rosa spec.	Strauchrosen					
Salix caprea	Salweide					
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder					
Symphoricarpos spec.	Schneebeere Arten					
Syringa vulg. spec.	Flieder					
Viburnum lantana	Scheinstrauch, wollig-schneeball					
Viburnum opulus	Wasserschneeball					

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt.
Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.
Verfügung vom 18. MRZ. 1993
Az.: IV/34-61 d 04/01 - 2nd Änd. 5
REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT
Im Auftrag

REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT

Rechtskräftig am 24.6.93